Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 1 / 17

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Teiletyp: GRI-N 19

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	GRI-N 19	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	ETA BETA	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	5B3	
Radausführungskennz.:	5B3	
Radgröße:	8Jx19EH2+	
Rad-Einpresstiefe:	30,1 mm	
Lochkreisdurchmesser:	112 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	66,55 mm	
Zentrierart	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	ohne Ring	
geprüfte Radlast: *)	850 kg	
Reifenabrollumfang:	2225 mm	

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: BMW

Radbefest	Radbefestigung				
Auflagen- Kürzel	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile		Anzugs- moment	
BF1		Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 27 mm		140 Nm	
BF2		Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 28 mm		140 Nm	
BF3		Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 27,5 mm		140 Nm	

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
F1H	e1*2007/46*2018*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
80 bis 195	BMW 1er, 1er xDrive (ohne Flap)	215/35R19	A01) bis A10) BF1) K01) K02) N225) T85)

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr. : RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 2 / 17

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
F1H	e1*2007/46*2018*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
80 bis 225	BMW 1er, 1er xDrive (mit Flap)	215/35R19	A01) bis A10) BF1) K01) K02) N225) T85)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
F2AT	e1*2007/46*1675*		
F2GT	e1*2007/	46*1677*. .	
UKL-L	e1*2007/-	46*0371*	
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
70 bis 170	BMW 2er Active Tourer, Active Tourer xDrive, Gran Tourer, Gran Tourer xDrive	235/35R19	A01) bis A10) A11) BF2) K01) K02) K18) K28) T91)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
G2C	e1*2018/858*00123*		
Motorleistung (kW)	_	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
115 bis 180	BMW 2er Coupe	225/40R19	A02) bis A10) A94) BF2)

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
U2AT	e1*2018/858*00117*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
90 bis 115	BMW 2er Active Tourer	225/40R19	A01) bis A10) A11a) BF2) E73) K01)

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr. : RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 3 / 17

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Typ(en):	ABE / E0	G-Genehmigung(en):	
G3K	e1*2007/46*2017*		
G3L	e1*2007/46*1947*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 210	BMW 3er (Heckantrieb)	225/40R19 N235) T93) 225/40R19 M+S T93) 235/35R19 A94) N245) T91) 235/35R19 M+S A94) T91) 235/40R19 A01) G01) N245) T95) 235/40R19 M+S A01) G01) T95) 245/35R19 A01) A94a) K04) N255) T93)	A02) bis A10) A11) BF2) EF0)

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr. : RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 4 / 17

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Typ(en):	ABE / E0	G-Genehmigung(en):	
G3K	e1*2007/46*2017*		
G3L	e1*2007	/46*1947*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
120 bis 210	BMW 3er (Allradantrieb)	225/40R19 N235) T93) 225/40R19 M+S T93) 235/35R19 A94) N245) T91) 235/35R19 M+S A94) T91) 235/40R19 A01) G01) N245) T95) 235/40R19 M+S A01) G01) T95) 245/35R19 A01) A94a) K04) N255) T93)	A02) bis A10) A11) BF2) EF0)

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr. : RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 5 / 17

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
G3K	e1*2007/46*2017*		
G3L		/46*1947*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
250 bis 275	BMW M340i, M340d (Allradantrieb)	225/40R19 T93) 225/40R19 M+S T93) 235/35R19 A94) T91) 235/35R19 M+S A94) T91) 235/40R19 A01) G01) 235/40R19 M+S A01) G01) 245/35R19 A01) A94a) K04) T93) 245/35R19 M+S A01) A94a) K04) T93)	A02) bis A10) BF2)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
G3C	e1*2007/	46*2126*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
120 bis 210	BMW 4er (Coupe, Cabrio)	225/40R19 A94a) T93) 235/35R19 A94) T91) 235/40R19 A01) G01)	A02) bis A10) BF2)
		A01) K04) T93)	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr. : RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 6 / 17

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
G3C	e1*2007/46*2126*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
250 bis 275	BMW M440i, M440d (Coupe, Cabrio)	225/40R19 M+S A94a) T93) 235/35R19 M+S A94) T91) 235/40R19 M+S A01) G01) 245/35R19 M+S A01) K04) T93)	A02) bis A10) BF2)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
G4C	e1*2018/858*00122*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
120 bis 210	BMW 4er Gran Coupe	225/40R19 T93)	A02) bis A10) A94) BF2) EF0)
		225/45R19	
		235/40R19	
		245/40R19	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
G4C	e1*2018/858*00122*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
80 bis 105	BMW i4	HL 245/40R19	A02) bis A10) A94) BF2) EF0)		

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr. : RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 7 / 17

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Typ(en):	ABE / EG	i-Genehmigung(en):		
G5L	e1*2007/46*1688*			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
100 bis 265	BMW 5er, BMW 5er xDrive, BMW 5er Hybrid (Limousine, außer M550i xDrive und M550d xDrive)	225/40R19 N235) T93)	A02) bis A10) A11) A94a) BF2) E21)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
G5K	e1*2007/46*1750*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 265	BMW 5er, BMW 5er xDrive (Kombi, außer M550d xDrive)	225/45R19 GEE) N235) T96) 245/40R19 T98) HL 225/40R19 N235) T96) HL 235/40R19 N245) T98) HL 245/40R19	A02) bis A10) A11) A94a) BF2) E21)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
G5K	e1*2007/	46*1750*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
294	BMW 5er (Kombi, nur M550d xDrive)	245/40R19 M+S HL 245/40R19 M+S	A02) bis A10) A94a) BF2) E21) EF0) W255)

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr. : RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 8 / 17

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
G6L	e1*2018/858*00316*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
120 bis 210	BMW 5er (Limousine)	235/45R19	A02) bis A10) A11) A94) B84) BF2) EF0)
		245/40R19	
		245/45R19	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
G6K	e1*2018/858*00360*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
120 bis 210	BMW 5er (Touring)	235/45R19	A02) bis A10) A11) A94) B84) BF2) EF0)
		245/40R19	
		245/45R19	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
G6GT	e1*2007/46*1791*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
120 bis 265	BMW 6er GT	245/45R19	A02) bis A10) A11) A94) BF2) EF0)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
G8C	e1*2007/46*1906*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
235 bis 250	BMW 840d xDrive, 840i xDrive (Coupe 2-türer, Cabrio)	245/40R19 M+S	A02) bis A10) A94) BF2)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
F1X	e1*2007/46*1676*			
UKL-L	e1*2007/	46*0371*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
85 bis 170	BMW X1 sDrive, X1	225/40R19	A01) bis A10)	
	xDrive	K04)	BF1) E72) K01) K89)	
		235/40R19 K02)		

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr. : RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 9 / 17

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
F1X	e1*2007/46*1676*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
92	BMW X1 Hybrid	235/40R19	A01) bis A10) BF1) K01) K02) K89)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
U1X	e1*2018/858*00153*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 221	BMW X1	225/45R19 N235)	A01) bis A10) A11) BF2) K01) K04)
		235/45R19 N245)	
		245/45R19	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
U1X	e1*2018/	858*00153*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
68 bis 104	BMW iX1	225/45R19 N235)	A01) bis A10) BF2) EF0) K01) K04)
		235/45R19 N245)	
		245/45R19	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr. : RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 10 / 17

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):		
U2X				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
100 bis 221	BMW X2	225/45R19 K04) N235) 225/50R19 K01) N235) 235/45R19 K01) K04) N245) 245/40R19 K01) 245/45R19 K01) HL 245/40R19 K01)	A01) bis A10) A11) BF3)	

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
U2X	e1*2018/	858*00371*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
	BMW iX2		A02) bis A10) BF3)
		245/45R19 A01) K01) HL 245/40R19 A01) K01)	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr. : RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 11 / 17

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
G3X	e1*2007/	46*1797*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 210	BMW X3	225/50R19 A94)	A02) bis A10) A11) BF2)
		235/50R19 A94a)	
		245/50R19 A01) K04)	
		255/45R19 A94a)	

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):	
G3X	e1*2007/46*1797*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
240 bis 265	BMW X3 M40d, X3 M40i		A02) bis A10) A11) BF2) EF0)
		255/45R19 M+S A94a)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
G3XE	e1*2007/	46*2130*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
80	BMW iX3	245/50R19 A01) A94a) K04)	A02) bis A10) BF2) ER1)
		255/45R19 A94)	

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
G4X	e1*2007/46*1881*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
120 bis 210	BMW X4	245/50R19 A94a)	A02) bis A10) A11) BF2)
		255/45R19 A94)	

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 12 / 17

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Teiletyp: GRI-N 19

Typ(en):	ABE / EG	i-Genehmigung(en):	
G4X	e1*2007/4	46*1881*	
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
240 bis 265	BMW X4 M40d, X4 M40i	245/50R19 M+S A94a) 255/45R19 M+S	A02) bis A10) A11) BF2)
		A94)	

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):		
G4Z	e1*2007/46*1949*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrö vorne und hinten,		Auflagen und Hinweise
120 bis 250	BMW Z4			A02) bis A10) A94) BF2)
		zulässige Reifengrö	ßen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		225/40R19 M+S	245/40R19 M+S A94a)	A02) bis A10) BF2) V00)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
FMX	e1*2007/46*1682*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
75 bis 155	BMW Mini Countryman	225/40R19 K04)	A01) bis A10) A11) BF1) K01)
		245/35R19 K02)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
FMX	e1*2007/	46*1682*	
	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
170 bis 225	BMW Mini Countryman John Cooper Works	225/40R19	A01) bis A10) BF1) K01) K04)

Auflagen und Hinweise

A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 13 / 17

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die Genehmigung des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Sind im Verwendungsbereich bzw. den Auflagen Reifen mit der Kennung M+S genannt, so sind hiermit nur Reifen gemeint und zulässig, die das Piktogramm Bergkuppe mit Schneeflocke, wie in §36 StVZO/UN ECE R117 beschrieben, aufweisen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/ oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr.", eingetragen haben.
- A11a) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Mild-Hybrid Antrieb, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 " Hybr.", eingetragen haben.
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 14 / 17

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Teiletyp: GRI-N 19

- A94a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- B84) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:

Achse 2: innenbelüftete Bremsscheibe Ø370x24 mm

BF1) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 27 mm

Anzugsmoment: 140 Nm

BF2) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 28 mm

Anzugsmoment: 140 Nm

BF3) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 27,5 mm

Anzugsmoment: 140 Nm

- E21) Nicht geprüft für Fahrzeugausführungen mit Allradlenkung.
- E72) Nicht zulässig an Hybrid Fahrzeugen
- E73) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit 16-Zoll-Bereifung ausgerüstet sind oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1700 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- GEE) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/55R17, 245/40R19 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 15 / 17

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Teiletyp: GRI-N 19

K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K18) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers entsprechend der umgelegten Radhauskante zu kürzen.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K89) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Kunststoff-Radhausverbreiterung ist im Bereich von 30 Grad vor bis 30 Grad hinter der Radmitte auf eine Restbreite von 15 mm zu kürzen,
 - die sich daruber befindliche Blech Radhauskante ist auf das gleiche Maß umzulegen,
 - Im Bereich 30 Grad vor Radmitte ist der Befestigungsniet zu entfernen und die Radhausverbreiterung klebend zu fixieren.
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgengröße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgengröße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 16 / 17

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N255) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 255/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T85) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1030 kg bei LI 85. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 515 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T91) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1230 kg bei LI 91. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 615 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T93) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1300 kg bei LI 93. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 650 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T94) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1340 kg bei LI 94. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 670 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T95) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1380 kg bei LI 95. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 690 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T96) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1420 kg bei LI 96. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 710 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T98) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1500 kg bei LI 98. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 750 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.
- W255) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Reifen der Größen 255/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Gutachten zur Erteilung der Teiletypgenehmigung Nr. KBA 100430 nach §22 StVZO

Nr.: RT-000001-00-0-347

Anlage-Nr. : 7a Seite : 17 / 17

Auftraggeber: DIEWE Wheels GmbH

Teiletyp: GRI-N 19

Die Anlage 7a mit den Seiten 1-17 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ GRI-N 19 des Auftraggebers DIEWE Wheels GmbH

Geschäftsstelle Essen, 13.06.2025



Anlage 0

Teil1: Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen

Seite 9 von 9

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen-Nrn. K01, K02, K03 und K04

Die nachfolgenden Bilder stellen die Hilfsmittel zur Erfüllung der Radabdeckung dar, die in den Radabdeckungsauflagen beschrieben sind.

Bei diesen Hilfsmitteln handelt es sich um Gummileisten (schraffiert dargestellt) die mit einem Karosseriekleber beaufschlagt sind. Der Kleber ist auf der Gummileiste so aufgebracht, dass bei der Montage eine Verklebung der äußeren Kotflügelkante mit der Gummileiste erfolgt.

Bei vorschriftsgemäßer Durchführung der Montage ist eine dauerhafte und sichere Befestigung der Gummileisten an der Karosserie gewährleistet.

Diese Gummileisten sind im Karosseriefachhandel, als Meterware in verschiedenen Breiten, erhältlich. Unter Verwendung dieser Leisten ist die Herstellung einer Verbreiterung bis zu 10 mm zulässig.



